



Trägerwerk des Bundes der deutschen katholischen Jugend, Stadtverband Castrop-Rauxel e.V.

Satzung

**- in der von der Stadtversammlung am 23.04.1985 verabschiedeten Fassung -
- mit Änderungen durch die Mitgliederversammlung vom 26.09.1995 -**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Trägerwerk des BDKJ-Stadtverbandes Castrop-Rauxel mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Castrop-Rauxel eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO.
Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt:
Die Förderungen der Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgaben des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend als eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendpflege sowie der Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.
2. Er ist Rechtsträger aller Stadtstellen, Städteneinrichtungen und Stadtunternehmen des BDKJ-Stadtverbandes Castrop-Rauxel.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Angehörige des BDKJ und sonstige Volljährige werden. Der Verein soll nicht weniger als acht und darf nicht mehr als fünfzehn Mitglieder umfassen.⁽¹⁾
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Wahl der Stadtversammlung des BDKJ-Stadtverbandes Castrop-Rauxel. Sie wird wirksam mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Die Wahl gilt für einen Zeitraum von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Stadtvorsitzende und die Stadtvorsitzende sind für die Dauer ihres Amtes geborene Mitglieder des Vereins. Die Mitgliederzahlbegrenzung gem. Ziffer 1 Satz 2 bleibt unberührt.

¹ § 3 Ziffer 1 Satz 2 wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26.09.1995 geändert.
Alte Fassung: Der Verein soll nicht weniger als acht und darf nicht mehr als **zwölf** Mitglieder umfassen.

Vereinsregister: Amtsgericht Castrop-Rauxel, Nummer: VR 1238
Adresse: Lambertusplatz 17, 44575 Castrop-Rauxel; **Telefon:** 02305/23252, **Telefax:** 02305/922557
Bankverbindung: Sparkasse Castrop-Rauxel, BLZ 441 522 55; Kontonummer 88179

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Bundes der Deutschen katholischen Jugend, Stadtverband Castrop-Rauxel einzusetzen.
6. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Kapitalanteile oder Sacheinlagen von den Mitgliedern werden nicht entgegengenommen. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.
7. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Ablauf der dreijährigen Wahlperiode
 - c) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist
 - d) durch förmliche Ausschließung kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung, die zulässig ist, wenn festgestellt wird, daß ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern. Eine Ausschließung der in § 5 Ziffer 1 dieser Satzung genannten Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Beschlußfassung der Organe
Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.
Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§ 5 Der Vorstand

1. Zusammensetzung und Berufung
Dem Vorstand gehören zwei Vereinsmitglieder mit beschließender Stimme an. Diese sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Die Stadtvorsitzende und der Stadtvorsitzende des BDKJ-Stadtverbandes legen in einer gemeinsamen Willenserklärung fest, wer von beiden 1. Vorsitzende/Vorsitzender und wer Stellvertreter ist. Ist das Amt der Stadtvorsitzenden bzw. des Stadtvorsitzenden nicht besetzt, beruft der/die 1. Vorsitzende ein sonstiges Vereinsmitglied als stellvertretendes Vorstandsmitglied.
2. Vertretung des Vereins
Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins ist jedes der zwei Vorstandsmitglieder allein berechtigt.
3. Abberufung
Die/der 1. Vorsitzende des Vereins bleibt solange im Amt, bis die Stadtversammlung des BDKJ-Stadtverbandes Castrop-Rauxel eine Nachfolgerin/einen Nachfolger gewählt hat. Der Stellvertreter bleibt bis zu seiner Abberufung durch den 1. Vorsitzenden im Amt. Der 1. Vorsitzende muß die Abberufung vornehmen:
 1. wenn die Mitgliederversammlung es verlangt
 2. wenn das Amt der/des Stadtvorsitzenden neu besetzt worden ist
 3. wenn die/der Stadtvorsitzende des BDKJ von ihrem Amt im BDKJ-Stadtverband zurücktritt.
4. Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung und ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich. Er kann sich zur Erledigung dieser Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen. Dem Geschäftsführer steht bei der Führung der laufenden Geschäfte Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB zu. Er hat für eine ordnungsgemäße Führung der Bücher zu sorgen und diese wenigstens einmal jährlich von 2 Prüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, prüfen zu lassen. Der Vorstand hat das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen

5. Weisungsgebundenheit
Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Einberufung und Beschlußfähigkeit
Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch die/den 1. Vorsitzende/Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen sowie unter Angabe der Tagesordnung geladen worden ist und beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Zusammentreten
Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder des Vereins es unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Aufgaben
 - a) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - aa) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr
 - bb) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes gemäß § 5 Ziffer 4
 - cc) die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - dd) die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand vorgelegter Beratungsgegenstände
 - ee) die Abberufung der/des stellvertretenden Vorsitzenden
 - ff) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - gg) Prüfung der Jahresrechnung (Bilanz)
 - hh) Abschluß von Miet- und Pachtverträgen auf die Dauer von mehr als einem Jahr sowie von Arbeitsverträgen
 - b) Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit die Behandlung der Beratungsgegenstände, welche die Einberufung begründet haben.
3. Einberufung und Beschlußfähigkeit
 - a) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter einberufen und geleitet.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Vorstandsmitglied sowie vier Mitglieder des Vereins anwesend sind.
 - c) Die Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.
 - d) Der Einberufung sind die von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter zu erstellende Tagesordnung und die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen. Anträge der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung bei der/dem

Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter schriftlich eingebracht worden sind. Bei Verzicht auf Ladungsfrist können die Anträge bis zum Sitzungsbeginn eingereicht werden.

- e) Im Falle der Beschlußunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Sitzung zu vertagen. Die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreterin/Stellvertreter beraumt einen neuen Sitzungstermin an, in dem die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Protokollierung
Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und einem sonstigen Mitglied zu unterzeichnen und in je einem Exemplar den Mitgliedern auszuhändigen ist.

§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zuständigkeit
Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Antragstellung
Den Antrag können der Vorstand oder vier Mitglieder des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen.
3. Beschlußfähigkeit
 - a) Der Beschluß über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.
 - b) Der Beschluß über eine Änderung des Vereinszieles oder eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vereins. Zur Wirksamkeit dieses Beschlusses ist außerdem die Zustimmung der Stadtversammlung des BDKJ-Stadtverbandes Castrop-Rauxel erforderlich.

§ 8 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an das Trägerwerk des BDKJ in der Erzdiözese Paderborn e.V., der es von dem BDKJ-Stadtverband Castrop-Rauxel erhält oder für deren Zwecke verwendet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde beschlossen und genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 23.04.1985 in Castrop-Rauxel.